

Beihilfen in Restrukturierung und Insolvenz

Führt das Brüsseler Beihilferecht in ein Minenfeld?

Dr. Andreas von Bonin, LL.M.
Berlin, 30.10.2009



Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Überblick

- n Ein kurzer Blick auf die Grundlagen
- n Entwicklungen des Beihilferechts durch die Finanzkrise
- n „Minenfelder“
 - n Rechtmäßige Beihilfen
 - „One time last time“-Prinzip
 - Umstrukturierungsauflagen und Kompensationsmaßnahmen
 - n Rechtswidrige Beihilfen
 - Nichtigkeit nach § 134 BGB
 - Rückforderung: Wann und von wem?
 - Spezielle Regelungen für den Fall der Insolvenz?
- n Beihilferecht vs. Beihilfepolitik: Strenge Rechtsanwendung oder verdeckte Industriepolitik?

Ein kurzer Blick auf die Grundlagen

n Beihilfeverbot des Art. 87 Abs. 1 EG

weiter Beihilfenbegriff

„ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt“ (Art. 3 Abs. 1 lit. g EG) sog. *level playing field*

n Ausnahmen vom Beihilfeverbot

Art. 87 Abs. 2 EG: *ex lege*

Art. 87 Abs. 3 EG: weites wettbewerbspolitisches Ermessen der Kommission

- œ „Beihilfen zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (Art. 87 Abs. 3 lit. c EG)
- œ „Beihilfen [...] zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates“ (Art. 87 Abs. 3 lit. b EG)

n Durchführungsverbot, Art. 88 Abs. 3 S. 3 EG

Vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission

Gruppenfreistellungsverordnungen

Erst die Banken, dann die Realwirtschaft

n „Normalfall“ Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (Art. 87 Abs. 3 lit. c EG)

Umstrukturierungsleitlinien

Def. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: „... nicht in der Lage [...] mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln [...] Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift“

n Erstmalige umfassende Anwendung des Art. 87 Abs. 3 lit. b EG

Finanzsektor – „*Make the rules as you go*“

- œ Bankenmitteilung vom 13. Oktober 2008
- œ Rekapitalisierungsmitteilung vom 5. Dezember 2008
- œ Impaired Assets Mitteilung vom 25. Februar 2009
- œ Restrukturierungsmitteilung vom 23. Juli 2009

Ausweitung auf die Realwirtschaft – Im „grünen Bereich“

- œ Europäisches Konjunkturpaket zur Förderung „intelligenter“ Investitionen
- œ Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen vom Dezember 2008



Minenfelder (1/2)

n Rechtmäßige Beihilfen

„One Time Last Time“-Prinzip

Umstrukturierungsaufgaben und Kompensationsmaßnahmen

n Rechtswidrige Beihilfen

Nichtigkeit gemäß § 134 BGB

Rückforderung **logische Folge der Rechtswidrigkeit**

- œ grds. kein Ermessen bei Rückforderungsentscheidung der Kommission
- œ Rückzahlungsschuldner nach Weiterveräußerung? Unterscheidung: *asset deal* oder *share deal*
- œ Rückforderung und Insolvenz keine absolute Unmöglichkeit (EuGH)

Minenfelder (2/2)

n Spezielle Vorschriften für den Fall der Insolvenz?

Beihilferückforderung als einfache Insolvenzforderung im Sinne des § 38 InsO

Auswirkungen einer vorherigen Gewährung von Beihilfen auf Verwertungsalternativen?

- œ Liquidation
- œ übertragende Sanierung
- œ Insolvenzplanverfahren

Beihilferecht vs. Beihilfepolitik



**Strenge Rechtsanwendung
oder verdeckte Industriepolitik?**



Vielen Dank!



Ihre Fragen?

andreas.vonbonin@freshfields.com

T. +32 2 504 7641



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2009

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER